

Haus- und Badeordnung für das „7 Berge Bad“ der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende Haus- und Badeordnung für das „7 Berge Bad“ beschlossen.

1 Geltungsbereich und Zweck

- 1.1 Das „7 Berge Bad“ der Stadt Alfeld (Leine) ist eine Einrichtung zur Förderung der Gesundheit, der Erholung, der Freizeitgestaltung und der sportlichen Betätigung.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung gilt für alle Bereiche des „7 Berge Bades“, insbesondere auch für die Sauna und die gesamten Außenanlagen einschließlich der Sport- und Spielflächen, des Parkplatzes und der Zuwegung von der Straße „Ziegelmasch“ bis zum Haupteingang.
- 1.3 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Gebäude und auf den Außenanlagen.
- 1.4 Bei Vereinsveranstaltungen sind der/die Vereins- oder Übungsleiter/-in, bei Schulen das Lehrpersonal, bei Kindertagesstätten der/die Erzieher/-innen und bei sonstigen Veranstaltungen der/die Veranstaltungsleiter/-in für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

2 Benutzung

- 2.1 Die Benutzung des Bades steht während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten grundsätzlich jedermann frei.
- 2.2 Bei drohender Überfüllung, zur Durchführung von Reinigungs- oder Renovierungsarbeiten, bei unvorhergesehenen Ereignissen, für den Schulunterricht, für das Vereinstraining oder sonstigen Veranstaltungen ist die Badleitung berechtigt, das gesamte Bad oder Teile davon zu schließen oder die Badezeit allgemein oder für bestimmte Bereiche einzuschränken.
- 2.3 Besucher, die gegen die Grundsätze dieser Haus- und Badeordnung handeln und Anweisungen des Personals nicht beachten, können im Einzelfall zeitlich begrenzt oder auch dauerhaft von der Benutzung des „7 Berge Bades“ ausgeschlossen werden. Im Interesse aller Besucher werden Personen,

- die unter Einfluss von Medikamenten, Alkohol, Drogen oder sonstiger berauschender Mittel stehen,
- mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten oder offenen Wunden,
- die Tiere mit sich führen oder
- gegen die ein Hausverbot verhängt worden ist,

von der Benutzung des Bades ausgeschlossen.

- 2.4 Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer aufsichtspflichtigen volljährigen Person Eintritt in das Bad.
- 2.5 Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie mit schweren geistigen Behinderungen ist der Eintritt in das Bad nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

3 Öffnungszeiten

- 3.1 Es gelten die bekannt gemachten Öffnungszeiten. Die Öffnungszeit regelt den frühesten Eintritt sowie das späteste Verlassen des Bades an der Ein- bzw. Ausgangskontrolle (Drehkreuz).
- 3.2 Die Badezeit beginnt und endet mit dem Passieren der Ein- bzw. Ausgangskontrolle (Drehkreuz).
- 3.3 Letzter Einlass ist 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
- 3.4 Die Benutzung der Einrichtungen des Bades hat unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu enden.

4 Nutzungsentgelt

- 4.1 Für die Benutzung des Bades und/oder der Sauna ist ein Nutzungsentgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entrichten.
- 4.2 Das Eintrittsmedium (ChipCoin, Transponderkarte oder Barcodeticket) ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren, auf Verlangen des Badpersonals vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. Der Gegenwert für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittsmedien wird nicht erstattet. Ausgegebene ChipCoins oder Transponderkarten verbleiben im Eigentum der Stadt Alfeld (Leine).
- 4.3 Bei einer Schließung oder Einschränkung des Badebetriebes gemäß Ziffer 2.2 besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Nutzungsentgeltes. Gleiches gilt auch, wenn ein Badegast wegen seines Verhaltens gemäß Ziffer 8.13 aus dem Bad verwiesen wurde.

- 4.4 Ein Badegast ist zur Zahlung eines erhöhten Nutzungsentgelts von 25,00 € verpflichtet, wenn dieser
- sich ohne Entrichtung eines Nutzungsentgeltes Zugang auf das Badgelände verschafft hat,
 - die Elferkarte bei Betreten des Bades nicht entwertet hat,
 - unberechtigt einen ermäßigten Tarif in Anspruch nimmt,
 - eine nicht auf ihn ausgestellte Monatskarte nutzt oder
 - das Eintrittsmedium dem Badpersonal auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt hiervon unberührt.

5 Umkleidekabinen

- 5.1 Die Umkleidekabinen dienen nur zum Umziehen und dürfen nicht als Garderobenablage benutzt werden. Hierfür sind die vorhandenen Schränke zu benutzen.

6 Badebekleidung

- 6.1 Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher sauberer Badebekleidung, die nicht gegen Sitte und Anstand verstößt, gestattet. Das Tragen von T-Shirts in den Becken ist mit Ausnahme des Kinderplanschbeckens nicht erlaubt. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badpersonal.
- 6.2 Die Badebekleidung darf in den Schwimm- und Wasserbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierzu sind die vorgesehenen Einrichtungen in den Duschräumen zu nutzen.
- 6.3 Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten bedarf einer gesonderten Erlaubnis durch das Aufsichtspersonal. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) sowie von Schwimmhilfen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 6.4 Badeschuhe dürfen – soweit es sich nicht um orthopädische Hilfsmittel handelt – in den Schwimm- und Wasserbecken nicht getragen werden.
- 6.5 Barfußgänge, Duschräume, Schwimmhallen und Saunaräume dürfen nicht in Straßenschuhen betreten werden.
- 6.6 Babys und Kleinkinder müssen zur Vermeidung von Verunreinigungen in den Nassbereichen entsprechende Badebekleidung tragen (sog. Aqua-Windeln).

7 Körperreinigung

- 7.1 Vor Benutzung der Schwimm- und Wasserbecken sowie der Sauna haben sich die Badegäste unter den Duschen gründlich mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln zu reinigen.
- 7.2 In den Schwimm- und Wasserbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln verboten. Der Gebrauch von Hautpflegemitteln wie Cremes und Lotionen ist vor der Benutzung der Schwimm- und Wasserbecken untersagt.

8 Verhalten im Bad

- 8.1 Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Bad nicht gefährdet werden. Nicht gestattet ist insbesondere, andere unterzutauchen oder vom Rand in die Becken zu springen, auf den Beckenumgängen zu rennen, an den Einstiegsleitern, Haltestangen oder Trennseilen zu turnen, andere Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen. Ebenso sind das Wegwerfen von Glas oder anderen scharfkantigen Gegenständen sowie die Verunreinigung des Bodens oder des Badewassers z.B. durch Ausspucken untersagt.
- 8.2 Das Rauchen ist im gesamten Badbereich untersagt. Auf den Außenanlagen ist das Rauchen an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen erlaubt.
- 8.3 Das Essen und Trinken ist auf den Beckenumgängen nicht gestattet.
- 8.4 Das Sportschwimmbecken und der Sprungbereich dürfen nur von Schwimmern genutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur das Erlebnisbecken, die Wasserrutsche, das Kinderplanschbecken und – bei entsprechend eingestellter Wassertiefe – das Lehrschwimmbecken benutzen.
- 8.5 Im Lehrschwimmbecken ist die Leuchtanzeige zu beachten, die die durch den Scherenhubboden eingestellte Wassertiefe anzeigt.
- 8.6 Im Sportbecken findet keine Unterteilung in Nichtschwimmer- und Schwimmerbereich statt. Dieses Becken darf daher lediglich von Schwimmern genutzt werden.
- 8.7 Die Benutzung der Sprunganlage (Sprungturm am Außenbecken) erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der

Sprunganlage ereignen, haftet die Stadt Alfeld (Leine) nur, wenn dem Bäderpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

- 8.8 Die Benutzung der Rutschenanlage des „7 Berge Bades“ (60-Meter-Wasserrutsche) erfolgt auf eigene Gefahr. Am Rutscheneinstieg ist jegliches Drängeln, Stoßen, Hüpfen und Turnen untersagt. Das Rutschen hat in der vorgeschriebenen Körperhaltung (vgl. Hinweisschild am Einstieg) und ohne Bremsen zu erfolgen. Der Aufenthalt in der Rutsche (insbesondere stehend) ist untersagt. Das Wasserbecken vor der Rutschenöffnung (Zielbecken) ist unverzüglich zu verlassen und freizuhalten. Um Zusammenstöße in der Rutsche und im Zielbecken zu vermeiden, darf erst gerutscht werden, wenn die Lichtanlage die Rutsche freigibt (grüne Ampel). Entsprechend Ziffer 2.4 obliegt bei Kindern, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Verantwortung für die Benutzung der Wasserrutsche bei der volljährigen Begleitperson.
- 8.9 Die Benutzung sonstiger Einrichtungen wie z.B. Spiel- oder Sportgeräte erfordert persönliche Umsicht und Rücksichtnahme. Wenn Besucher bei der Benutzung dieser Einrichtungen oder Geräte durch eigene Unachtsamkeit Schäden verursachen, haften sie dafür.
- 8.10 Das Ballspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- 8.11 Es ist nicht gestattet, Liegen und Stühle zu reservieren, z.B. durch Belegung mit Handtüchern oder Taschen.
- 8.12 Das Fotografieren und die Benutzung von Handys sind nur außerhalb aller Umkleide- und Duschräume sowie der Toilettenanlagen erlaubt. Im Bereich der Sauna (Saunagebäude und Außenbereich) ist das Fotografieren gänzlich untersagt. Das Fotografieren fremder Personen ist nur mit deren Zustimmung erlaubt. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Alfeld (Leine).
- 8.13 Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
- die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Badegäste belästigen oder
 - trotz erfolgter Ermahnung gegen sonstige Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,
- vom Badgelände zu verweisen.

9 Haftung

- 9.1 Das Betreten des Bades sowie die Benutzung aller Anlagen, Einrichtungen und der Geräte geschehen auf eigene Gefahr.

- 9.2 Die Stadt Alfeld (Leine) haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlage oder dem Verhalten des Badpersonals Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 9.3 Dieser Grundsatz gilt auch für Bekleidung und sonstige Gegenstände, die in Garderobenschränken und Wertfächern verschlossen wurden. Die Haftung bezieht sich nicht auf den Tascheninhalt. Für Geld- und Wertsachen, die außerhalb der Garderobenschränke und Wertfächer mitgeführt werden, ist jede Haftung ausgeschlossen.
- 9.4 Für den Fall, dass ein Badegast seinen Schlüssel für den Garderobenschrank bzw. das Wertfach verloren haben sollte, kann ihm seine Kleidung nur nach beweiskräftiger Beschreibung ausgehändigt werden.

Für den Verlust und/oder die Nichtrückgabe des Garderobenschlüssels haftet der Badegast bzw. bei Minderjährigen der/die gesetzliche Vertreter/-in. In diesem Fall werden die hierdurch entstehenden Kosten für Material und Lohn in Rechnung gestellt.

- 9.5 Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern des „7 Berge Bades“ durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Alfeld (Leine) nicht. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge und Fahrräder auf den Parkplätzen.
- 9.6 Das über dem Erlebnisbecken eingebaute Foliendach ist für UV-Strahlen durchlässig. Dadurch besteht die Möglichkeit, sich unter Berücksichtigung der notwendigen Sorgfalt zum Schutz vor einem Sonnenbrand unter dem Foliendach wie unter freiem Himmel zu bräunen. Für einen erlittenen Sonnenbrand haftet der Betreiber nicht.
- 9.7 Unfälle und sonstige Schadensfälle sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden.

10 Fundsachen

- 10.1 Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind dem Badpersonal zu übergeben. Liegegebliebene Kleidung, die bis zum Ende der Öffnungszeiten des betreffenden Tages nicht abgeholt worden ist, wird vom Personal in Verwahrung genommen.
- 10.2 Verschlossene Garderobenschränke und Wertfächer werden vom Personal nach Betriebsende geöffnet.
- 10.3 Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

11 Aufsicht

- 11.1 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Sauna- und Badegästen das Hausrecht aus. Den Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Im Rahmen des Hausrechts

können Sauna- und Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, vom Badgelände verwiesen werden.

In besonders schweren Fällen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Benutzungsentgelte werden für diesen Fall nicht erstattet.

12 Kameraüberwachung

- 12.1 Zur Gewährleistung der Sicherheit sind im „7 Berge Bad“ im Bereich der Nebeneingänge für Schulen und für das Personal, an der Kasse und im Rutschenturm Überwachungskameras installiert.

13 Besondere Verhaltensregeln für die Sauna

Für die Benutzung der Sauna gelten die nachfolgend genannten Verhaltensregeln. Im Übrigen gelten die sonstigen Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung auch für die Sauna.

- 13.1 Die Saunaaanlage dient der Entspannung und Ruhe. Entsprechendes rücksichtsvolles Verhalten wird vorausgesetzt. Das gilt innerhalb und außerhalb der Saunakabinen sowie in allen anderen Bereichen der Saunaaanlage.
- 13.2 Die Benutzung der Saunaaanlage ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
- 13.3 Die Benutzung der Saunakabinen ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke, z.B. durch Schweiß, ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Saunakabinen mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Kleidung in den Saunakabinen oder auf Heizkörpern anderer Räume ist untersagt.
- 13.4 Badesandalen, Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, Saunabürsten sowie Zeitungen und Druckschriften dürfen aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen nicht mit in die Saunakabinen genommen werden.
- 13.5 Aufgüsse oder das Einbringen anderer Duftstoffe oder Saunazusätze dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.
- 13.6 Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Saunagäste sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das Höchste gefährdet, da sich derartige Substanzen bei falscher Handhabung im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen können.
- 13.7 Einreibemittel jede Art dürfen vor Benutzung der Ruheliegen nicht aufgetragen werden. Die Benutzung der Liegen ist nur mit Bademantel oder ausreichend großem Handtuch gestattet.

13.8 In den Ruheräumen darf nicht laut gesprochen oder gesungen werden. Jeder Saunagast hat alles zu unterlassen, was die übrigen Saunagäste stören könnte.

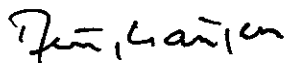
14 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 18.12.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Haus- und Badeordnung für das Hallenbad, Winzenburger Straße 2, und das Freibad, Im Hindenburgstadion“ in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Alfeld (Leine), 6. Dezember 2010

Stadt Alfeld (Leine)
Bürgermeister


(Beushausen)